



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt folgende

### Allgemeinverfügung Nr. 23 / 2021

**Tierseuchenverordnung zur Festlegung einer Schutz- und Überwachungszone  
wegen Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest, HPAI)**

Auf der Grundlage

- der Artikel 60 - 71 der Verordnung (EU) 2016/429,
- der Artikel 11 - 67 der Verordnung (EU) 2020/687,
- der §§ 18, 21 - 29 der Geflügelpest-Verordnung,
- des § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG),
- des § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) und
- des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung - TierSZustLVO M-V)

werden folgende Maßnahmen bekannt gegeben und angeordnet:

1. In einem Hausgeflügelbestand in der Gemeinde Dersekow im Landkreis Vorpommern-Greifswald wurde der Ausbruch der Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza, HPAI) amtlich festgestellt und hiermit öffentlich bekannt gemacht. Von der um den Ausbruchbestand zu bildenden Schutzzone (ehem. Sperrbezirk) mit einem Radius von mindestens 3 km und Überwachungszone (ehem. Beobachtungsgebiet) mit einem Radius von mindestens 10 km ist der Landkreis Vorpommern-Rügen betroffen.
2. Das folgende Gebiet wird als Schutzzone festgelegt:
  - von der **Gemeinde Süderholz** die Ortsteile: Dreizehnhausen, Griebenow, Groß Bisdorf
3. Das folgende Gebiet wird als Überwachungszone festgelegt:
  - von der **Gemeinde Süderholz** die Ortsteile: Behnkenhagen, Gülzow-Dorf, Kandelin, Klein Bisdorf, Kreuzmannshagen, Lüssow, Neuendorf, Poggendorf, Pützmannshagen, Schmietkow, Willershäuser, Wüst Eldena, Wüstenei, Zarnewanz, Klein Zarnewanz, Zarnewanz Ausbau
  - von der **Gemeinde Sundhagen** die Ortsteile: Gerdswalde, Horst, Jäger, Segebadenhau, Wendorf
4. In der Schutz- und Überwachungszone gemäß Nr. 2 und Nr. 3 ist folgendes einzuhalten:
  - 4.1. Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) ist ab sofort aufzustellen und darf nur entweder

A: in geschlossenen Ställen oder

B: unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung) gehalten werden.

4.2. Halter von Geflügel haben unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.

4.3. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.

4.4. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

5. In der Schutzzone gemäß Nr. 2 gilt folgendes:

5.1. Halter von Vögeln haben sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- nach jeder Einstellung oder Ausstellung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstellung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- eine wirksame Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

5.2. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln, Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden.

5.3. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten, das gilt nicht soweit

A: das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder

B: das frische Fleisch von Geflügel vor dem 09.11.2021 gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist.

- 5.4. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Das gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.
  - 5.5. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren
6. In der Überwachungszone gemäß Nr. 3 gilt folgendes:
- 6.1. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
  - 6.2. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
  - 6.3. Halter von Vögeln haben sicherzustellen, dass die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen.
  - 6.4. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
7. Die Genehmigung von Ausnahmen ist beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen schriftlich zu beantragen.
  8. Für die in Nr. 1 bis 7. benannten Anordnungen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz angeordnet.
  9. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Begründung

Am 11.11.2021 ist in einer Geflügelhaltung in Johannisthal in der Gemeinde Dersekow, Landkreis Vorpommern-Greifswald, aufgrund klinischer Symptome und positiver Untersuchungsergebnisse der gehaltenen Vögel auf hochpathogenes Influenza-A-Virus des Subtyps H5N1 der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest, HPAI) amtlich festgestellt worden.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest, HPAI) ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a Nr. iv) i. V. m. Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a) Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 i. V. m. dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Somit sind die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen des geltenden EU-Rechts anzuwenden.

Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) sowie § 4 der Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu 1. Gesetzliche Grundlage ist § 18 Geflügelpest-Verordnung. Danach macht die zuständige Behörde den Ausbruch der Geflügelpest öffentlich bekannt.

Zu 2. und 3. Um den Ausbruchsbestand sind gemäß Artikel 60 Buchstabe b), 64 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 sowie Artikel 21 Abs. 1 Verordnung (EU) 2020/687 eine Sperrzone einzurichten, die eine Schutzzone mit einem Radius von mindestens 3 km sowie eine Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km zu bilden. Demgemäß wurden diese Restriktionszonen gebildet in denen die oben bezeichneten Gemeinden und Ortsteile liegen.

Zu 4. Diese Forderung ergibt sich gemäß § 21 Abs. 2, 5, 6 Nr. 4 und 6 sowie § 27 Abs. 3, 4 Nr. 3 und 4 Geflügelpest-Verordnung.

Zu 5. Diese Forderungen ergeben sich gemäß § 21 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung.

Zu 6. Diese Forderungen ergeben sich gemäß § 27 Abs. 4 Geflügelpest-Verordnung.

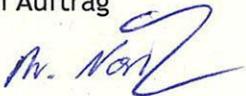
Zu 7. Gemäß Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde über Ausnahmen zu den in der Verfügung benannten Maßnahmen entscheiden.

Zu 8. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz angeordnet.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen. Der Widerspruch hat nach § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Im Auftrag



Dr. Bernd Nostitz  
Amtstierarzt

Stralsund 15.11.2021

### Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (Abl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1),
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64),
- Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664),
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938),
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVObL M-V S. 303),
- Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung - TierSZustLVO M-V) vom 2. Juli 2012 (GVObL M-V S. 301)

in der jeweils geltenden Fassung